

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20.02.2026, 11:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stiepel, Blatt 740, BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Stiepel, Flur 33, Flurstück 564, Hof- und Gebäudefläche, Löwenzahnweg 9, Größe: 427 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück Löwenzahnweg 9 in Bochum-Stiepel bebaut mit einem ein- bzw. zweigeschossigen, unterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit Wohnung im Untergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, sowie einer Doppelgarage, Baujahr 1981. Die gesamte Wohnfläche beträgt ca. 232 qm. Das Gebäude befindet sich in einem durchschnittlichen Unterhaltungszustand ohne durchgreifende Modernisierung. Es besteht allgemeiner Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Es handelt sich um den Gesamtwert der Immobilie ohne die Aufteilung in Wohnugseigentum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

659.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.